

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00091

## vom 31. Januar 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2011.00091](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2011.00091)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00091 du 31 janvier 2013

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2011.00091 del 31 gennaio 2013

### Erwägungen

#### E. 2

2.1 Die Beschwerdeführerin stellte sich im angefochtenen Einspracheentscheid auf den Standpunkt, es sei der Beschwerdeführer 2 zumutbar, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und damit ein Einkommen von Fr. 39'000.-- zu erzielen. Denn sie lebe bereits seit 12 Jahren mit dem Deutsch sprechenden Beschwerdeführer 1 zusammen und habe bis Oktober 2008 eine strenge Erwerbstätigkeit ausgeübt. Es könne daher ohne weitere Abklärungen davon ausgegangen werden, dass ihr eine Hilfsarbeitertätigkeit zumutbar sei. Es sei nicht bekannt, weshalb sie sich nicht bereits als 51-jährige gesunde Ehefrau um eine neue Erwerbstätigkeit bemüht habe. Aufgrund der Schadenminderungspflicht nach Art. 21 Abs. 4 ATSG hätte sie sich bereits nach Aufgabe des Bauernbetriebes im Oktober 2008 beim RAV anmelden müssen. Sie würde heute zweifellos in einer Erwerbstätigkeit stehen und ein durchschnittliches Bruttosalarium von mindestens Fr. 3'300.-- pro Monat erwirtschaften. Sie habe es aber versäumt, ihre finanzielle Situation zu verbessern und damit ihre Schadenminderungspflicht vernachlässigt. Sie, die Beschwerdeführerin, sei daher nicht verpflichtet, eine Frist zur Erwerbsaufnahme anzusetzen und vorübergehend Zusatzleistungen zu erbringen (Urk. 2 S. 2).

2.2 Dagegen wenden die Beschwerdeführer ein, die in B. geborene 55-jährige Beschwerdeführerin 2 habe seit ihrer Einreise in die Schweiz am 5. Juli 1999 auf dem entlegenen Bauernhof des Beschwerdeführer 2 gelebt, welchen sie zusammen geführt hätten. Durch die Heirat habe sich das bereits geringe Einkommen aus dem Bauernbetrieb nicht vergrössert, sondern habe ab dann für zwei Personen genügen müssen. Dies sei nur möglich gewesen, weil sie äusserst bescheiden gelebt hätten. Durch die Abgeschiedenheit des Bauernhofes sei sie sehr wenig mit anderen Personen zusammengekommen, könne daher nur wenig Deutsch sprechen und sei zudem ausserordentlich scheu. Seit der Aufgabe des Bauernbetriebes hätten sie bisher vergeblich versucht, eine Arbeit für sie im Bekanntenkreis zu finden. Die Anmeldung beim RAV A. sei erfolgt und der Termin zu einer Deutscheinschätzung sei auf den 9. November 2011 in Zürich festgesetzt worden. Die Anmeldung für einen Deutschkurs sei frühestens ab Januar 2012 möglich. Nach Auskunft der RAV-Betreuerin sei es sehr schwierig, ohne genügende Deutschkenntnisse eine Arbeit zu finden, da zumindest Anweisungen verstanden werden sollten. Das angerechnete Nettojahreseinkommen von Fr. 39'000.-- sei eine willkürliche Grösse, die sie, die Beschwerdeführerin 2, unmöglich erzielen könne. Ohne Ausbildung und einer geringen Schulbildung genüge sie den schweizerischen Anforderungen in keiner Weise. Sie habe in ihrem Alter und mit den geringen Deutschkenntnissen auf dem Arbeitsmarkt äusserst geringe Chancen (Urk.

1).

2.3. Streitig und zu präzisieren ist, ob der Beschwerdeführenden 2 respektive der Ehegattin des Beschwerdeführenden 1 spätestens ab Juli 2011 (Anmeldung des Beschwerdeführenden 1 zum Leistungsbezug vom 11. Juli 2011, Eingang am 13. Juli 2011, Urk. 7/1; Art. 20 Abs. 1 ELV) die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zumutbar gewesen wäre und die Beschwerdegegnerin bei der ZL-Berechnung deswegen unter dem Titel des Verzichtseinkommens (Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG) in grundsätzlicher Hinsicht und in dieser Höhe ein hypothetisches Jahreseinkommen von netto Fr. 39'000.-- als Einnahme anrechnen durfte.

### E. 3

3.1. In Bezug auf die entscheidenden (familienrechtlichen) Faktoren für die Beurteilung der Frage, ob es der Ehefrau des Beschwerdeführenden 1 ab Juli 2011 bei Aufbringung des forderbaren guten Willens möglich und zumutbar gewesen sei, einer Erwerbstätigkeit im freien Arbeitsmarkt nachzugehen, sind die folgenden Umstände bekannt:

Die Beschwerdeführende 2 stammt aus B.\_\_\_\_, wo sie Ende 1956 geboren wurde. Im Juli 2011 war sie 54 Jahre alt. Gemäss den Ausführungen in der Beschwerdeschrift verfügt sie über keine Ausbildung, über eine nur geringe Schulbildung und geringe Deutschkenntnisse. Seit ihrer Einreise in die Schweiz im Jahr 1999 war sie ausschliesslich im Landwirtschaftsbetrieb des Ehegatten tätig und in der Schweiz - soweit aktenkundig - nie ausserhalb erwerbstätig (Urk. 1 S. 2, Urk. 7/4). Den Akten ist weiter zu entnehmen, dass sie sich erst nach dem angefochtenen Entscheid vom 6. Oktober 2011 (Urk. 2) - und damit nach dem hier für die richterliche Äusserungsbefugnis massgeblichen Beurteilungszeitraum (vgl. Urteil des Bundesgerichts P 35/04 vom 24. Januar 2005 E. 1) - am 19. Oktober 2011 bei der Arbeitslosenversicherung zur Arbeitsvermittlung angemeldet hat, und zwar für einen Beschäftigungsgrad von 50 % (Urk. 3/3). Pflege- und/oder Kinderbetreuungspflichten werden weder behauptet noch sind solche den Akten zu entnehmen. Auch eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist keine auszumachen und/oder behauptet.

### 3.2. In

3.2.1. Bei insoweit bekannter Sachlage ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin davon ausging, der Beschwerdeführenden 2 sei die Ausübung einer Erwerbstätigkeit zumutbar. Allein der Umstand, dass sie fast kein oder nur wenig Deutsch spricht, steht der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz längerer Abwesenheit vom Arbeitsmarkt insbesondere bei Hilfstätigkeiten und nach fast 12 Jahren Wohnsitz in der Deutschen Schweiz in ehelicher Gemeinschaft mit einem deutsch sprechenden Ehegatten grundsätzlich nicht entgegen. Auch das Alter von 54 Jahren ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund. Diesen Umständen ist bei der Höhe des zumutbaren Einkommens und mittels Übergangsfrist Rechnung zu tragen. Die Bestimmung des Pensums der zumutbaren Erwerbstätigkeit und der genauen Höhe des realistisch erzielbaren Einkommens im massgeblichen Beurteilungszeitraum bis zum 6. Oktober 2011 (Urk. 2) kann hier offen bleiben und wird von der Beschwerdegegnerin festzusetzen sein, wie sich aus dem Folgenden ergibt.



Jahr festgesetzt hat. Sie ist dazu auf Folgendes hinzuweisen: Nach der Rechtsprechung zum nahehelichen Unterhalt bedingt das Abstellen auf ein hypothetisches Einkommen nicht nur, dass dem betroffenen Ehegatten weitere Anstrengungen zugemutet werden können. Vielmehr muss es auch möglich sein, aufgrund dieser Anstrengungen ein höheres Einkommen zu erzielen (BGE 137 III 118 E. 2.3; 137 III 102 E. 4.2.2.2). Mangels konkreter Angaben können bezüglich der Höhe des anzurechnenden hypothetischen Einkommens analog zur Ermittlung des Invalideneinkommens - unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten - Tabellen ohne beigezogen werden, dies insbesondere dann, wenn die betroffene Person keiner oder keiner ihr zumutbaren Tätigkeit nachgeht (vgl. BGE 126 V 76 E. 3b/bb; Urteil des Bundesgerichts P 28/04 vom 30. August 2004 E. 4.3). Indessen ist bei der Berechnung der Ergänzungsleistung als Bedarfsleistung praxisgemäss von der konkreten Arbeitsmarktlage unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles auszugehen. Die Ergänzungsleistungen bezwecken eine angemessene Deckung des Existenzbedarfs, indem sie bedürftigen Rentnern und Rentnerinnen der AHV und IV ein regelmässiges Mindesteinkommen sichern sollen. Es gilt daher der Grundsatz, dass bei der Anspruchsberechnung nur tatsächlich vereinnahmte Einkünfte und vorhandene Vermögenswerte zu berücksichtigen sind. Massgebend ist somit die konkrete persönliche Situation sowie der Arbeitsmarkt im fraglichen Zeitpunkt in der Nähe des Wohnortes der betreffenden Person (AHI 2001 S. 136 E. 2d). Die Beschwerdegegnerin hat im Sinne dieser Rechtsprechung zur Bestimmung des Umfangs des zumutbaren und realistischen Arbeitspensums, der angemessenen Übergangszeit sowie der erzielbaren Höhe des Einkommens weitere Abklärungen vorzunehmen.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dabei ist nicht nur der konkrete Arbeitsmarkt beachtlich, sondern sind auch Angaben zum Lebenslauf und die Fähigkeiten der Beschwerdeführenden 2 relevant. So ist etwa nicht bekannt, welche Muttersprache die Beschwerdeführende 2 spricht, welche gegebenenfalls anderen Sprachkenntnisse sie hat, wie gering ihre Deutschkenntnisse tatsächlich sind, wo sie vor ihrer Einreise in die Schweiz Ende 1999 gelebt hat, wo sie und wie lange genau sie welche Schule besucht hat, ob, wo, was und in welchem Umfang sie vor ihrer Einreise in die Schweiz gearbeitet hat sowie ob sie über besondere Fähigkeiten verfügt, die auf dem Arbeitsmarkt verwertbar sind. Ebenfalls nicht bekannt ist, welche Aufgaben sie im Betrieb des Beschwerdeführenden 2 übernommen hatte und welche Fähigkeiten sie dadurch eingesetzt respektive allenfalls erworben hat.

3.4 Ä Ä Ä Ä Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Oktober 2011 aufzuheben und die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zur ergänzenden Abklärung im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

Das Gericht erkennt:

1. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Einspracheentscheid vom 6. Oktober 2011 aufgehoben und die Sache an die Z. \_\_\_\_, zurückgewiesen wird, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf Zusatzleistungen des Beschwerdeführenden 1 ab Juli 2011 neu verfügt.
2. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Das Verfahren ist kostenlos.
3. Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.\_\_\_\_

- Y.\_\_\_\_

- Z.\_\_\_\_,

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Sicherheitsdirektion Kanton Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.